

Friedhofssatzung

V Grabstätten

Absatz d Urnengräber im Rasenfeld

- Punkt 6 Grabschmuck darf ausschließlich in dem mit Steinen eingefassten Rondell abgelegt werden. In der Zeit vom 1. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres ist das Ablegen von Gestecken und Sträußen auf der Grabplatte oder der angrenzenden Rasenfläche gestattet.

Absatz g Baumbestattungen für Urnen

- Punkt 6 Grabschmuck darf nur im Bereich zwischen Baum und Rasenfläche abgelegt werden.

VII Gemeinsame Bestimmungen über die Herstellung

§ 19 Absatz 2

Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von **einem Monat** seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentlichen Aushang.

Vorschlag – Sinnvoll erscheint die Verlängerung von **einem auf zwei Monate**. Bei einer evtl. länger andauernder Abwesenheit der Nutzungsberechtigten muss die Möglichkeit bestehen, mit ihnen in Kontakt zu treten und eventuell sonst auf Unstimmigkeiten ausräumen zu können.

Geschieht dies nicht, wird mit Ausnahme des Grabsteins das Grab abgeräumt und mit Rasen eingesät.

Die Kosten für Räumung und Mähen der Grabstelle bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 20 Absatz 3

Die Friedhofsverwaltung kann nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst vornehmen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher sowie Denkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

Vorschlag -- Abänderung von **kann auf wird**.

Die Friedhofsverwaltung **wird** nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen.

§ 24 Absatz 3

- Punkt 3 Druckfehler: Es heißt **Verschuldens** und nicht erschuldens.

- Punkt 4 Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. des Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die **Friedhofsverwaltung berechtigt**, die Grabstelle abzuräumen oder abräumen zu lassen. Der oder dem Nutzungsberechtigte(n) steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Vorschlag – Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die oder den Nutzungsberechtigte(n) zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts **wird die Friedhofsverwaltung** die Grabstelle abräumen oder abräumen lassen. Den Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung für abgeräumte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **kann** der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Vorschlag – Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **wird** die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung)

§ 2 Absatz d Sonstige Gebühren

Ergänzung um Punkt 9

Mähen, Pflege und Grasabfuhr pro Grab im Jahr für abgeräumte Gräber

Vorschlag **200,00 €**

Die Kosten für das Legat betragen z.Z. pro Grab und Jahr **110,00 €**